

ERGÄNZUNG
zum Gesetzentwurf
der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz Nr.

Haushaltsbegleitgesetz 2023

(HBegIG 2023)

(vom)

1. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 (neu) eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Saarländischen Hochschulgesetzes

Das Saarländische Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 9 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Das Zusammenwirken nach den Sätzen 1 bis 3 ist von den Hochschulen zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben sicherzustellen; die Einzelheiten der Zusammenarbeit bei hoheitlichen Aufgaben, zu der sie berechtigt und verpflichtet sind, können im Falle eines umsatzsteuerrechtlich relevanten Leistungsaustauschs durch Rechtsverordnung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde in Verbindung mit einem zwischen den Kooperationspartnern zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag konkretisiert werden.“

2. In § 32 Absatz 1 wird vor dem Wort „Leistungen“ das Wort „hoheitlichen“ eingefügt.

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Universität mit der Medizinischen Fakultät gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum die Verbindung der Forschung und Lehre mit der Krankenversorgung, da Forschung, Lehre und Krankenversorgung untrennbar miteinander verknüpft sind. Diese Gewährleistung obliegt der Universität mit der Medizinischen Fakultät und dem Universitätsklinikum als eigene hoheitliche Aufgabe. Die Universität mit der Medizinischen Fakultät und das Universitätsklinikum bilden gemeinsam die örtliche Universitätsmedizin.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verbindung von Forschung und Lehre mit der Krankenversorgung gewährleistet die Universität mit der Medizinischen Fakultät gemeinsam mit dem Universitätsklinikum insbesondere durch

1. den wechselseitigen Einsatz von Personal gemäß § 35 Absatz 2 und 3,
2. die Unterstützung der Heranbildung des ärztlichen wissenschaftlichen Nachwuchses und der medizinischen Fort- und Weiterbildung, indem wissenschaftliches Personal, das approbierte Ärztin oder approbierter Arzt ist, auch in der Krankenversorgung eingesetzt wird,
3. die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Übertragung der aus Wissenschaft und Forschung gewonnenen Erkenntnisse in die Krankenversorgung und umgekehrt (Translation zwischen Universität und Universitätsklinikum),
4. die Umsetzung patientenbezogener Inhalte der ärztlichen, zahnärztlichen, psychotherapeutischen oder sonstigen medizinischen Ausbildung gemäß den einschlägigen Approbationsordnungen sowie den entsprechenden Studienordnungen der Medizinischen Fakultät in den jeweils geltenden Fassungen und
5. die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Hochschulambulanzen für Zwecke von Forschung und Lehre.

Die Konkretisierung von Kooperationsleistungen erfolgt durch die Rechtsverordnung nach § 35 Absatz 5 sowie durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 35 Absatz 6.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Zusammenarbeit zwischen Universität und Universitätsklinikum

(1) Die Universität mit der Medizinischen Fakultät und das Universitätsklinikum sind berechtigt und verpflichtet, zur Erfüllung der in § 33 Absatz 1 und 2 sowie in § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über das Universitätsklinikum des Saarlandes vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2940), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Aufgaben eng zusammenzuarbeiten.

(2) Die Bediensteten des Universitätsklinikums mit ärztlichen Aufgaben sind im Rahmen ihrer Dienstaufgaben berechtigt und verpflichtet, auch an Forschung und Lehre teilzunehmen. Das Dekanat kann ihnen in begründeten Fällen auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre auf Antrag der fachlich zuständigen Klinik- oder Institutsdirektorin/des fachlich zuständigen Klinik- oder Institutsdirektors oder der Leiterin/des Leiters eines sonstigen klinischen Bereichs im Einvernehmen mit dem Klinikumsvorstand übertragen. Bei der Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre ist das Universitätsklinikum verpflichtet, der Medizinischen Fakultät auch weiteres eigenes Personal zur Verfügung zu stellen. Ärztliches und nichtärztliches Personal anderer Einrichtungen darf an der Medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre im Bereich der durch die Rechtsverordnung nach Absatz 5 und den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Absatz 6 konkretisierten Kooperationsleistungen ohne Verstoß gegen einen umsatzsteuerrechtlich relevanten Wettbewerbsausschluss nicht eingesetzt werden.

(3) Das wissenschaftliche Personal an der Medizinischen Fakultät, das approbierte Ärztin oder approbierter Arzt ist, ist berechtigt und verpflichtet, im Universitätsklinikum auch Aufgaben der Krankenversorgung und sonstige Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe wahrzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann wissenschaftliches Personal an der Medizinischen Fakultät, das approbierte Ärztin oder approbierter Arzt ist, vorübergehend auch überwiegend in der Krankenversorgung eingesetzt werden. Die Medizinische Fakultät ist verpflichtet, dem Universitätsklinikum auch weiteres eigenes Personal zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. Wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal anderer Einrichtungen darf am Universitätsklinikum bei den in Satz 1 genannten Aufgaben im Bereich der durch die Rechtsverordnung nach Absatz 5 und den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Absatz 6 konkretisierten Kooperationsleistungen ohne Verstoß gegen einen umsatzsteuerrechtlich relevanten Wettbewerbsausschluss nicht eingesetzt werden.

(4) Zur Erfüllung der in § 33 Absatz 1 und 2 sowie in § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über das Universitätsklinikum des Saarlandes genannten hoheitlichen Aufgaben haben sich die Universität mit der Medizinischen Fakultät und das Universitätsklinikum Nutzungsrechte einzuräumen, insbesondere an

1. Gebäuden und Räumen, die vom Land dem Universitätsklinikum zur Nutzung überlassen werden oder im Eigentum des Universitätsklinikums stehen, zur Nutzung durch die Universität sowie Gebäuden und Räumen, die vom Land der Universität zur Nutzung überlassen werden oder im Eigentum der Universität stehen, zur Nutzung durch das Universitätsklinikum,
2. immateriellen Gütern und beweglichen Sachen, über die der Universität oder dem Universitätsklinikum die Verfügungsbefugnis zusteht und die dem jeweils anderen überlassen werden einschließlich des bestimmungsgemäßen Verbrauchs, und
3. Infrastruktur, Laboren und sonstigen Betriebseinrichtungen.

Die Nutzungsrechte nach Satz 1 umfassen auch die mit ihnen im Zusammenhang stehenden kooperativen Leistungen und Dienstleistungen. Die gegenseitigen oder gemeinsamen Nutzungsrechte und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden kooperativen Leistungen und Dienstleistungen müssen den Belangen von Forschung und Lehre einschließlich des Studiums unter Berücksichtigung der Belange der Krankenversorgung unmittelbar dienen. Die Unmittelbarkeit ist gegeben, wenn ein Beitrag zu Tätigkeiten geleistet wird, die zu Zwecken von Forschung, Lehre und Krankenversorgung ausgeübt werden. Die Universität mit der Medizinischen Fakultät darf die durch das Universitätsklinikum nach Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 5 und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Absatz 6 zu erbringenden Kooperationsleistungen ohne Verstoß gegen einen umsatzsteuerrechtlich relevanten Wettbewerbsausschluss nur bei diesem nachfragen. Das Universitätsklinikum darf die durch die Universität mit der Medizinischen Fakultät nach Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 5 und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Absatz 6 zu erbringenden Kooperationsleistungen ohne Verstoß gegen einen umsatzsteuerrechtlich relevanten Wettbewerbsausschluss nur bei dieser nachfragen.

(5) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit, zu der die Universität mit der Medizinischen Fakultät und das Universitätsklinikum nach den Absätzen 1 bis 4 verpflichtet sind, werden durch Rechtsverordnung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde geregelt.

(6) Die Universität, die Medizinische Fakultät und das Universitätsklinikum schließen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, in dem die näheren Einzelheiten des Zusammenwirkens sowie insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gemeinsam oder gegenseitig zu erbringenden Beiträge für Forschung, Lehre und Krankenversorgung auf Selbstkostenbasis geregelt werden. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der für Finanzen sowie der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörden. Die Universität und das Universitätsklinikum erstatten einander die Kosten der erbrachten Kooperationsleistungen nach Maßgabe des öffentlich-rechtlichen Vertrages.“

5. In § 44 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 35 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 3“ ersetzt.

6. In § 73 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 35 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 2“ ersetzt.“

2. Nach Artikel 3 (neu) wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Universitätsklinikum des Saarlandes

Das Gesetz über das Universitätsklinikum des Saarlandes vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2940), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Klammerzusatz ein Komma und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Es gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit der Universität und deren Medizinischer Fakultät die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre, da Forschung, Lehre und Krankenversorgung untrennbar miteinander verknüpft sind. Diese Gewährleistung obliegt dem Universitätsklinikum und der Universität als eigene hoheitliche Aufgabe. Das Universitätsklinikum und die Universität mit ihrer Medizinischen Fakultät bilden gemeinsam die örtliche Universitätsmedizin.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre gewährleistet das Universitätsklinikum gemeinsam mit der Universität und deren Medizinischer Fakultät insbesondere durch

1. den wechselseitigen Einsatz von Personal gemäß § 35 Absatz 2 und 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes,
2. die Unterstützung der Heranbildung des ärztlichen wissenschaftlichen Nachwuchses und der medizinischen Fort- und Weiterbildung, indem wissenschaftliches Personal, das approbierte Ärztin oder approbierter Arzt ist, auch in der Krankenversorgung eingesetzt wird,

3. die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Übertragung der aus Wissenschaft und Forschung gewonnenen Erkenntnisse in die Krankenversorgung und umgekehrt (Translation zwischen Universitätsklinikum und Universität),
4. die Umsetzung patientenbezogener Inhalte der ärztlichen, zahnärztlichen, psychotherapeutischen oder sonstigen medizinischen Ausbildung gemäß den einschlägigen Approbationsordnungen sowie den entsprechenden Studienordnungen der Medizinischen Fakultät in den jeweils geltenden Fassungen und
5. die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Hochschulambulanzen für Zwecke von Forschung und Lehre.

Die Konkretisierung von Kooperationsleistungen erfolgt durch die Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 5 sowie durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 15 Absatz 6.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „der Vereinbarung nach“ durch das Wort „von“ ersetzt
3. In § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Zusammenarbeit zwischen Universitätsklinikum und Universität

(1) Das Universitätsklinikum und die Universität mit ihrer Medizinischen Fakultät sind berechtigt und verpflichtet, zur Erfüllung der in § 5 Absatz 2 und 3 sowie in § 33 Absatz 1 und 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes genannten Aufgaben eng zusammenzuarbeiten.

(2) Die Bediensteten des Universitätsklinikums mit ärztlichen Aufgaben sind im Rahmen ihrer Dienstaufgaben berechtigt und verpflichtet, auch an Forschung und Lehre der Universität teilzunehmen. Auf Antrag der fachlich zuständigen Klinik- oder Institutsdirektorin/des fachlich zuständigen Klinik- oder Institutsdirektors oder der Leiterin/des Leiters eines sonstigen klinischen Bereichs im Einvernehmen mit dem Klinikumsvorstand kann das Dekanat der Medizinischen Fakultät ihnen in begründeten Fällen auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen. Bei der Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre ist das Universitätsklinikum verpflichtet, der Medizinischen Fakultät auch weiteres eigenes Personal zur Verfügung zu stellen. Ärztliches und nichtärztliches Personal anderer Einrichtungen darf an der Medizinischen Fakultät in Forschung und Lehre im Bereich der durch die Rechtsverordnung nach Absatz

5 und den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Absatz 6 konkretisierten Kooperationsleistungen ohne Verstoß gegen einen umsatzsteuerrechtlich relevanten Wettbewerbsausschluss nicht eingesetzt werden.

(3) Das wissenschaftliche Personal an der Medizinischen Fakultät, das approbierte Ärztin oder approbierter Arzt ist, ist berechtigt und verpflichtet, im Universitätsklinikum auch Aufgaben der Krankenversorgung und sonstige Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe wahrzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann wissenschaftliches Personal an der Medizinischen Fakultät, das approbierte Ärztin oder approbierter Arzt ist, vorübergehend auch überwiegend in der Krankenversorgung eingesetzt werden. Die Medizinische Fakultät ist verpflichtet, dem Universitätsklinikum auch weiteres eigenes Personal zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. Wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal anderer Einrichtungen darf am Universitätsklinikum bei den in Satz 1 genannten Aufgaben im Bereich der durch die Rechtsverordnung nach Absatz 5 und den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Absatz 6 konkretisierten Kooperationsleistungen ohne Verstoß gegen einen umsatzsteuerrechtlich relevanten Wettbewerbsausschluss nicht eingesetzt werden.

(4) Zur Erfüllung der in § 5 Absatz 2 und 3 sowie der in § 33 Absatz 1 und 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes genannten hoheitlichen Aufgaben haben sich das Universitätsklinikum und die Universität mit ihrer Medizinischen Fakultät Nutzungsrechte einzuräumen, insbesondere an

1. Gebäuden und Räumen, die vom Land dem Universitätsklinikum zur Nutzung überlassen werden oder im Eigentum des Universitätsklinikums stehen, zur Nutzung durch die Universität sowie Gebäuden und Räumen, die vom Land der Universität zur Nutzung überlassen werden oder im Eigentum der Universität stehen, zur Nutzung durch das Universitätsklinikum,

2. immateriellen Gütern und beweglichen Sachen, über die dem Universitätsklinikum oder der Universität die Verfügungsbefugnis zusteht und die dem jeweils anderen überlassen werden einschließlich des bestimmungsgemäßen Verbrauchs, und

3. Infrastruktur, Laboren und sonstigen Betriebseinrichtungen.

Die Nutzungsrechte nach Satz 1 umfassen auch die mit ihnen im Zusammenhang stehenden kooperativen Leistungen und Dienstleistungen. Die gegenseitigen oder gemeinsamen Nutzungsrechte und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden kooperativen Leistungen und Dienstleistungen müssen den Belangen von Forschung und Lehre einschließlich des Studiums unter Berücksichtigung der Belange der Krankenversorgung unmittelbar dienen. Die Unmittelbarkeit ist gegeben, wenn ein Beitrag zu Tätigkeiten geleistet wird, die zu Zwecken von Forschung, Lehre und Krankenversorgung ausgeübt werden. Das Universitätsklinikum darf die durch die Universität mit ihrer Medizinischen Fakultät nach Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 5 und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Absatz 6 zu erbringenden Kooperationsleistungen ohne Verstoß gegen einen umsatzsteuerrechtlich

relevanten Wettbewerbsausschluss nur bei dieser nachfragen. Die Universität mit ihrer Medizinischen Fakultät darf die durch das Universitätsklinikum nach Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach Absatz 5 und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Absatz 6 zu erbringenden Kooperationsleistungen ohne Verstoß gegen einen umsatzsteuerrechtlich relevanten Wettbewerbsausschluss nur bei diesem nachfragen.

(5) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit, zu der das Universitätsklinikum und die Universität mit ihrer Medizinischen Fakultät nach den Absätzen 1 bis 4 verpflichtet sind, werden durch Rechtsverordnung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde geregelt.

(6) Das Universitätsklinikum, die Universität und die Medizinische Fakultät schließen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, in dem die näheren Einzelheiten des Zusammenwirkens sowie insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gemeinsam oder gegenseitig zu erbringenden Beiträge für Forschung, Lehre und Krankenversorgung auf Selbstkostenbasis geregelt werden. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der für Finanzen sowie der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörden. Das Universitätsklinikum und die Universität erstatten einander die Kosten der erbrachten Kooperationsleistungen nach Maßgabe des öffentlich-rechtlichen Vertrages.“

3. Der bisherige Artikel 3 (Inkrafttreten) wird Artikel 5 und wie folgt gefasst:

„Artikel 1 bis 4 treten am 01. Januar 2023 in Kraft.“

Begründung:

Zu 1 und 2:

A. Allgemeines

Artikel 3 und 4 haben zum Ziel, Kooperationsleistungen der Hochschulen und des Universitätsklinikums, die sie im Zusammenwirken miteinander oder mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und im Rahmen der Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erbringen, vor dem Hintergrund des Paradigmenwechsels in der Umsatzbesteuerung deutlicher herauszuarbeiten und zu konkretisieren.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde das System der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts reformiert. Der bisherige § 2 Absatz 3 UStG wurde durch die Vorschrift des § 2b UStG ersetzt, der die Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand neu regelt. Zusätzlich wurden Übergangsregelungen in Kraft gesetzt. Auf der Grundlage dieser

Übergangsregelungen konnten die Bestimmungen des § 2 Absatz 3 UStG auf Antrag über das Jahr 2016 hinaus Anwendung finden (§ 27 Absatz 22 und 22a UStG).

Die Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und das Universitätsklinikum als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts haben von diesen gesetzlich eröffneten Optionsrechten Gebrauch gemacht mit der Folge, dass sie mit Wirkung vom 1. Januar 2023 der neuen Rechtslage unterfallen. Ab diesem Zeitpunkt sind sie nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen mit ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 UStG grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Nur im Rahmen des § 2b UStG kann von einer Umsatzbesteuerung abgesehen werden. Hochschulen und Universitätsklinikum werden nur dann nicht wie Unternehmer besteuert, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, und wenn zusätzlich keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Bildungsleistungen unterfallen hierbei unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 UStG hingegen nach wie vor nicht der Umsatzsteuer.

Schwerpunkt der Neuregelung ist die Konkretisierung der Aufgaben im Rahmen der hoheitlichen Zusammenarbeit der Universität des Saarlandes mit dem Universitätsklinikum in den Bereichen von Forschung, Lehre und Krankenversorgung. Die zu erbringenden Kooperationsleistungen insbesondere bei der wechselseitigen Nutzung von Personal, Grundstücken, Gebäuden und Geräten sollen gesetzlich verankert werden. Durch einen gesetzlichen Wettbewerbsschluss sollen Leistungen zwischen den Kooperationspartnern, soweit dies möglich ist, rechtssicher einer möglichen zukünftigen Besteuerung entzogen werden. Gleichzeitig soll eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden, mit der die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde die einschlägigen Leistungen hinreichend konkret normieren kann.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 3 (Änderung des Saarländischen Hochschulgesetzes)

Zu 1. (§ 3 Absatz 9)

Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen (§ 3 Absatz 9 Satz 1), um die verfügbaren Ressourcen bestmöglich zu nutzen und das Hochschulwesen fortzuentwickeln. Dieser gesetzliche Auftrag zur Zusammenarbeit liegt im öffentlichen Interesse. Soweit wirtschaftlich relevante Kooperationsleistungen stattfinden, die den Hochschulen auf dieser Grundlage im Rahmen ihrer öffentlichen Gewalt obliegen, wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung des für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums geschaffen, mit der diese Leistungen hinreichend bestimmt spezifiziert werden. Weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart.

Zu 2. (§ 32 Absatz 1)

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die vom Hochschulzentrum für Informationstechnik zu erbringenden Leistungen für Forschung, Studium, Lehre, Weiterbildung und Hochschulverwaltung hoheitlicher Natur sind.

Zu 3. (§ 33)

Die Neuformulierung von Absatz 1 greift die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf und verdeutlicht die verfassungsrechtliche Tragweite der Zusammenarbeit von Universität und Universitätsklinikum. Mit Beschluss vom 27. November 2007 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass im Bereich der Universitätskliniken eine „untrennbare Verknüpfung“ von Forschung, Lehre und Krankenversorgung besteht (BVerfG, 1 BvR 1736/07). Die Medizinische Fakultät ist hiernach zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre auf die Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum angewiesen. Die Gewährleistung des Zusammenspiels von Forschung, Lehre und Krankenversorgung ist sowohl für die Universität als auch für das Universitätsklinikum eine hoheitliche Aufgabe, die sie gemeinsam zu erfüllen haben. Mit dieser gesetzlichen Regelung wird – ergänzend zum gesetzlichen Wettbewerbsausschluss in § 35 Absatz 2 bis 4 – klargestellt, dass die Zusammenarbeit von Universität mit Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird (§ 2b Absatz 3 Nummer 2 UStG). Die Universität mit der Medizinischen Fakultät und das Universitätsklinikum bilden zusammen als Einheit die örtliche Universitätsmedizin.

Die Verwendung der Formulierung „die Universität mit der Medizinischen Fakultät“ verdeutlicht, dass die Universität als juristische Person des öffentlichen Rechts in ihrer Gesamtheit Kooperationspartner ist, der überwiegende Großteil der Leistungen allerdings von der Medizinischen Fakultät als eine ihrer unselbstständigen Organisationseinheiten erbracht wird.

Mit dem neuen Absatz 2 wird das Aufgabenspektrum, das der Sicherstellung der Verbindung von Forschung und Lehre mit der Krankenversorgung dient, anhand von nicht abschließenden Fallgruppen ausdifferenziert. Neben dem wechselseitigen Personaleinsatz (Nummern 1 und 2) sind wesentliche Anwendungsfälle der Zusammenarbeit die Forschung und der mit ihr verbundene Wissenstransfer (Nummer 3), die Umsetzung der einschlägigen Approbationsordnungen in Studium und Lehre (Nummer 4) sowie der Bereich der Hochschulambulanzen (Nummer 5). Der Hinweis in Satz 2 auf die mit der Rechtsverordnung nach § 35 Absatz 5 und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 35 Absatz 6 zu konkretisierenden Kooperationsleistungen hat klarstellenden Charakter.

Zu 4. (§ 35)

§ 35 soll in seiner vorliegenden Neufassung die verschiedenen Kooperationsleistungen, die von der Universität mit der Medizinischen Fakultät sowie vom Universitätsklinikum zu erbringen sind, dem Grunde nach durch Gesetz festlegen. Absatz 1 regelt das Recht und die Pflicht einer engen Zusammenarbeit, um die in Bezug genommenen gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Die zu dieser Aufgabenerfüllung erforderliche Zusammenarbeit im Bereich des Personals wird in den Absätzen 2 und 3 näher bestimmt. Hierbei regelt Absatz 2 den Einsatz von Personal des Universitätsklinikums auch an der Medizinischen Fakultät und Absatz 3 den Einsatz von Personal, das an der Medizinischen Fakultät beschäftigt ist, auch am Universitätsklinikum.

Es gehört folglich zu den Dienstpflichten insbesondere des ärztlichen Personals des Universitätsklinikums, die Medizinische Fakultät bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Zu diesen Unterstützungsleistungen können beispielsweise die Mitwirkung an Forschungsprojekten oder die Durchführung von Lehrveranstaltungen zählen. Im Gegenzug ist das näher bezeichnete Personal der Medizinischen Fakultät berechtigt und verpflichtet, seine nicht durch Forschung und Lehre gebundene Arbeitskraft im Bereich des genannten Aufgabenspektrums des Universitätsklinikums zum Einsatz zu

bringen. Hierbei ist es bei begründetem Bedarf auch erlaubt, dass der in Absatz 3 Satz 2 umschriebene Personenkreis vorübergehend überwiegend in der Krankenversorgung eingesetzt wird. Die geltende Regelung des § 35 Absatz 2 SHSG wird mit Absatz 3 Satz 1 inhaltsgleich aufgegriffen und an geänderte Begrifflichkeiten angepasst, um klarzustellen, dass das wissenschaftliche Personal nach Kapitel 4 des Saarländischen Hochschulgesetzes umfasst wird.

In den Absätzen 2 und 3 wird im jeweiligen Satz 4 das Verbot statuiert, im Bereich der durch die Rechtsverordnung (Absatz 5) und den öffentlich-rechtlichen Vertrag (Absatz 6) näher umschriebenen Kooperationsleistungen „fremdes Personal“ einzusetzen. Dieser definierte Wettbewerbsausschluss verdeutlicht die monopolistische Ausrichtung der Zusammenarbeit beider Kooperationspartner, die Voraussetzung dafür ist, dass der kooperative Leistungsaustausch nicht umsatzsteuerrelevant wird.

In Absatz 4 werden die grundlegenden Nutzungsrechte zwischen den Partnern als nicht abschließende Aufzählung aufgelistet. In den Bereichen Gebäude und Räume (Nummer 1), immaterielle Güter und bewegliche Sachen (Nummer 2) sowie Infrastruktur, Labore und sonstige Betriebseinrichtungen (Nummer 3) räumen sich die Universität mit der Medizinischen Fakultät und das Universitätsklinikum Rechte zur gegenseitigen oder gemeinsamen Nutzung ein und erbringen Kooperationsleistungen, zu denen auch akzessorische Dienstleistungen zählen können, die mit diesen Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen (Satz 2). Diese gegenseitigen Nachfrage- und Leistungspflichten beziehen sich nicht nur auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Güter nach den Nummern 1 bis 3, sondern auch auf alle künftigen, während des Geltungszeitraums des Gesetzes angeschafften oder bezogenen Güter.

Satz 3 regelt, dass die Nutzungsrechte den Belangen von Forschung, Lehre und Studium unter dem Gesichtspunkt der Krankenversorgung unmittelbar dienen müssen. Satz 4 legt die Voraussetzungen fest, die an diese Unmittelbarkeit zu richten sind.

Mit den Sätzen 5 und 6 wird für die aufgeführten Nutzungsrechte ein Wettbewerbsausschluss normiert, der die Ausschlüsse im Bereich des Personaleinsatzes in den Absätzen 2 und 3 ergänzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass Leistungen im Rahmen der Kooperation umsatzsteuerlich nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Eine Belastung der Kooperationen mit Umsatzsteuer kann so rechtssicher vermieden werden.

Absatz 5 ermächtigt die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde, die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den Partnern durch Rechtsverordnung zu regeln. In der Rechtsverordnung sollen die Nutzungsrechte, die in Absatz 4 dem Grunde nach vorgegeben sind, sowie die Rechte für einen übergreifenden Einsatz des Personals nach den Absätzen 2 und 3 konkretisiert werden. Hierbei ist es Aufgabe der Universität und des Universitätsklinikums die Kooperationsleistungen, bei denen der jeweilige Partner eine Monopolstellung einnimmt, präzise zu beschreiben. Künftig werden damit die erfassten Nachfrage- und Leistungspflichten aufgrund eines Gesetzes im Sinne von § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG bestimmt und folglich auch das vom Bundesministerium der Finanzen geforderte Formerfordernis gewahrt werden können (vgl. Schreiben vom 16. Dezember 2016, BStBl. I 1451, Rn. 42).

Absatz 6 gibt vor, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Universität unter Beteiligung der Medizinischen Fakultät und dem Universitätsklinikum geschlossen wird. In dieser dritten Regelungsstufe, unterhalb von Gesetz und Verordnung, sollen weitere Einzelheiten des Zusammenwirkens ausdifferenziert werden. Wesentlicher

Teil des Vertrages soll die Dokumentation der finanziellen Auswirkungen der Kooperationsleistungen sein, die auf Selbstkostenbasis zu berechnen sind. Mit Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist zudem sichergestellt, dass die Kooperationsleistungen im Rahmen einer anerkannten öffentlich-rechtlichen Sonderregelung erbracht werden (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Dezember 2016, BStBl. I 1451, Rn. 6).

Zu 5. und 6. (§§ 44 und 73)

Bei den Anpassungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Universitätsklinikum des Saarlandes)

Zu 1. (§ 5)

Die Zusammenarbeit zwischen Universitätsklinikum und Universität wird parallel zu den geplanten Änderungen im Saarländischen Hochschulgesetz konkretisiert.

In Absatz 2 wird verdeutlicht, dass dem Universitätsklinikum der gesetzliche Auftrag zukommt, die Krankenversorgung mit der universitären Forschung und Lehre zu verschränken und so dazu beizutragen, dass klinische Praxis und hochschulische Aufgaben miteinander verbunden werden. Dieser Auftrag unterscheidet das Universitätsklinikum von anderen herkömmlichen Kliniken. Krankenversorgung, Forschung und Lehre können und dürfen nicht voneinander getrennt werden, wenn die gemeinsame hoheitliche Aufgabe einer funktionierenden Universitätsmedizin erfüllt werden soll (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. November 2007, 1 BvR 1736/07 sowie Ausführungen in Artikel 3 zu Ziffer 3). Mit dieser gesetzlichen Regelung wird – parallel zu § 33 Absatz 1 SHSG und ergänzend zu den gesetzlichen Wettbewerbsausschlüssen in § 15 Absatz 2 bis 4 – klargestellt, dass die Zusammenarbeit von Universitätsklinikum und Universität mit Medizinischer Fakultät durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird (§ 2b Absatz 3 Nummer 2 UStG). Das Universitätsklinikum und die Universität bilden zusammen als Einheit die örtliche Universitätsmedizin.

Für die Neuregelung in Absatz 3 wird auf die Ausführungen in Artikel 3 zu Ziffer 3 in Bezug auf die inhaltsgleiche Regelung in § 33 Absatz 2 SHSG verwiesen.

Zu 2. und 3. (§§ 8 und 10)

Bei den Anpassungen handelt es sich um Folgeänderungen

Zu 4. (§ 15)

Es wird auf die Ausführungen in Artikel 3 zu Ziffer 4 in Bezug auf die inhaltsgleiche Regelung in § 35 SHSG verwiesen.

Zu 3:

Redaktionelle Änderung.